

Von Ausländern und Inländern - Rechtstatus in Deutschland und der Türkei

Ass. Prof. Dr. Vedat Laçiner

I. Einführung

Gemäß Art. 48 der Verfassung von 1982 hat „jedermann die Freiheit, in dem von ihm gewünschten Bereich eine Arbeit aufzunehmen und einen Arbeitsvertrag abzuschließen. Jedermann ist es freigestellt, einen privaten Betrieb zu gründen“. Diese Bestimmung hat das Recht auf und die Freiheit zur Arbeit als Prinzip auch für Ausländer garantiert. Jedoch findet sich in Art. 16 der Verfassung die Bestimmung, gemäß der die Grundrechte und -freiheiten für Ausländer in Übereinstimmung mit den internationalen Rechtsregeln einer Beschränkung unterliegen können. In Art. 15 des Gesetzes über den Aufenthalt und die

Von Ausländern und Inländern – Rechtstatus in Deutschland und der Türkei

Reisefreiheit für Ausländer in der Türkei heißt es, dass Ausländer diejenigen Arbeiten aufnehmen können, die ihnen von Gesetzes wegen nicht verboten sind. Weiterhin müssen Ausländer im Unterschied zu türkischen Staatsbürgern zwecks einer Arbeitsaufnahme in den Tätigkeitsbereichen, die ihnen vom Gesetz nicht untersagt worden sind, eine Arbeits- und eine Aufenthaltserlaubnis beantragen. D.h., ein Ausländer, der in der Türkei entweder ein abhängiges oder ein unabhängiges Beschäftigungsverhältnis eingehen möchte, muss die folgenden Unterlagen beantragen:

1. Eine „Arbeitslaubnis“ vom Ministerium für Arbeit und Soziale Sicherheit,
2. Ein „Arbeitsvisum“ von den Außenvertretungen der Türkei,
3. Eine „Aufenthaltserlaubnis zum Zwecke der Arbeitsaufnahme“ von den betreffenden Abteilungen des Innenministeriums.

Der Besitz einer Aufenthaltserlaubnis für Ausländer berechtigt als Regel nicht zu einer Arbeitsaufnahme an jedem Ort. Ausländer, die mit dem Zweck einer Arbeitsaufnahme in die Türkei einreisen, müssen in dem Fall, in dem im bilateralen oder mehreren Parteien geschlossenen Vertrag nichts anderes vorgesehen ist, vor ihrer Einreise ins Land ein „Arbeitsvisum“ beantragen. Dieses Arbeitsvisum wird von den Türkeivertretungen im Ausland vergeben und ist eine Art der Visa, die im Pass eingetragen werden; der Abschnitt über die Zielsetzung des Visums enthält einen Hinweis darauf, dass es für eine Arbeitsaufnahme erteilt worden ist. Dieses Visum dient gleichzeitig als Einreisevisum¹. Gemäß dem Gesetz über eine Arbeitserlaubnis für

¹ Für detaillierte Informationen s. Asar, Aydogan: Der Ausländer und seine Rechte in der türkischen Ausländergesetzgebung, 2. Aufl., Ankara 2004, S. 57; Çiçekli, Bülent: Arbeitserlaubnisse für Ausländer, TISK-Publikation Nr. 240, Ankara 2004, S. 27.

Ausländer ist diese Arbeitserlaubnis nur dann gültig, wenn gleichzeitig ein Arbeitsvisum sowie eine Aufenthaltserlaubnis beantragt wurden (Art. 12).

II. Pflicht zur Beantragung einer Arbeitserlaubnis

1. Allgemein

Ausländer dürfen nur in dem Fall in der Türkei arbeiten, wenn sie über eine Arbeitserlaubnis verfügen. Grundlegende Anordnungen zu diesem Thema finden sich in dem am 27.02.2003 mit Nr. 4817 verabschiedeten „Gesetz über die Erteilung einer Arbeitserlaubnis für Ausländer“ sowie in der darauf bezüglichen „Verwaltungsverordnung zur Ausführung des Gesetzes über eine Arbeitserlaubnis für Ausländer“². Durch das Gesetz Nr. 4817 wurde das am 11.6.1932 mit Nr. 2007 verabschiedete „Gesetz über Kunst und Dienste, die den türkischen Staatsbürgern in der Türkei vorbehalten sind“ aufgehoben.

Gemäß Art. 4 des Gesetzes Nr. 4817 „müssen Ausländer in dem Fall, in dem mit der Türkei unterzeichnete bilaterale oder multilaterale Verträge nichts anderes vorsehen, vor Aufnahme eines abhängigen oder unabhängigen Beschäftigungsverhältnisses eine Erlaubnis einholen“. In Fällen, in denen es die Interessen des Landes oder andere zwingende Gründe erfordern, kann unter der Bedingung des Bescheides an die betreffenden Stellen vor einer Arbeitsaufnahme sowie unter Einholung der Zustimmung des Ministeriums die Arbeitserlaubnis auch nach einer Arbeitsaufnahme erteilt werden, wenn dies innerhalb der Frist von einem Monat nach Arbeitsaufnahme geschieht (Art. 4, Abs. 2).

² Amtsblatt Nr. 25214 vom 29.8.2003.

Von Ausländern und Inländern – Rechtstatus in Deutschland und der Türkei

Vor Verabschiedung des Gesetzes über die Erteilung einer Arbeitserlaubnis für Ausländer konnte eine solche Arbeitserlaubnis für Ausländer von vielen Stellen vergeben werden³. Mit der Verabschiedung des Gesetzes Nr. 4817 wurde bezweckt, die auf über 70 Gesetze und 10 Verordnungen mit Gesetzeskraft verteilten Verwaltungsverordnungen hinsichtlich einer Arbeitsaufnahme von Ausländern in der Türkei unter einem Dach zu vereinen. Das Ministerium für Arbeit und Soziale Sicherheit sollte als alleinige und autorisierte Einrichtung für die Vergabe einer Arbeitserlaubnis an Ausländer ausgewiesen werden. Aber nach Verabschiedung des Gesetzes über die Erteilung einer Arbeitserlaubnis für Ausländer konnte dieses Ziel nicht zur Gänze erreicht werden, denn das Ministerpräsidentium, das Ministerium für Gesundheit, das Verteidigungsministerium, das Unterstaatssekretariat für Außenhandel und der Hochschulrat machen unter der Bedingung, das Ministerium für Arbeit und Soziales darüber zu informieren, weiterhin Gebrauch von ihrer Ermächtigung einer Vergabe der Arbeitserlaubnis im Rahmen ihrer eigenen Gesetzgebung⁴. Desgleichen fahren Ministerien sowie öffentliche Institutionen und Einrichtungen in ihrer Handhabung fort, nach Informationsweiterleitung an das Ministerium für Arbeit das in ihren Institutionen benötigte ausländische Personal im Rahmen ihrer eigenen Ermächtigung zu beschäftigen. Aus diesem Grund ist das Gesetz über die Erteilung einer Arbeitserlaubnis an

³ Für detaillierte Informationen s. Güven, Pelin/Çaliskan, Yusuf: Durch das Gesetz über eine Arbeitserlaubnis für Ausländer in der Türkei veranlasste Änderungen, Festschrift für Prof. Dr. Aydın Aybay, Fakultät für Rechtswissenschaften der Universität Istanbul, Istanbul 2004, S. 216.

⁴ Çiçekli, Arbeitserlaubnis für Ausländer, S. 29; ders.: Ausländerrecht, Ankara 2007, S. 126; Kırıl, Halis: Grundlagen für eine Arbeitsaufnahme von Ausländern in der Türkei, TISK-Veröffentlichung, Ankara 2006, S. 32.

Ausländer kein Gesetz, das alle in der Türkei beschäftigten Ausländer einschließt; gewisse Personenkreise werden von diesem Gesetz nicht erfasst. Diese sind: „Personen, die das Recht auf die türkische Staatsbürgerschaft mit der Geburt erhalten, aber nach einem Beschluss des Innenministeriums die Erlaubnis erhalten haben, die türkische Staatsbürgerschaft abzulegen“ (Türkisches Staatsbürgerschaftsgesetz, Art. 29, Abs. 2), „Reporter, die gemäß dem Pressegesetz beschäftigt werden sowie Mitarbeiter von ausländischen Presseorganen“, „Personen, die aufgrund einer durch Gesetz verliehenen Ermächtigung seitens der Ministerien sowie öffentlicher Einrichtungen und Institutionen eine Arbeitserlaubnis erhalten oder beschäftigt werden“, „Ausländer, die unter Beachtung des Prinzips der Gegenseitigkeit, der internationalen Rechtsgrundlagen und der EU-weiten Rechtsgrundlagen von der Einholung einer Arbeitserlaubnis befreit sind“ (Gesetz Nr. 4817, Art. 2, Abs. 1,2).

Gemäß Art. 55 der Verwaltungsverordnung sind die untenstehenden Ausländer von der Einholung einer Arbeitserlaubnis unter Vorbehalt der Bestimmungen von Sondergesetzen sowie in dem Fall befreit, in dem sie zusammen mit den Arbeitgebern ihre aus anderen Gesetzen entstehenden Verpflichtungen erfüllen:

- a) Bei Befreiung von der Einholung einer Arbeitserlaubnis bei multilateralen oder bilateralen Verträgen, bei denen die Türkei Vertragspartner ist;
- b) Ausländer, die ihren ständigen Wohnsitz im Ausland haben und zum Zwecke der Ausübung wissenschaftlicher, kultureller oder künstlerischer Aktivitäten sich für einen vorübergehenden Zeitraum von weniger als einem Monat in der Türkei aufhalten;

Von Ausländern und Inländern – Rechtstatus in Deutschland und der Türkei

- c) Personen, die zum Zwecke der Montage, Wartung oder Pflege von in die Türkei importierten Maschinen und Anlagen, für die Ausbildung in Bezug auf den Gebrauch dieser Anlagen oder zur Abnahme dieser Anlagen in die Türkei eingereist sind und sich hier nicht länger als drei Monate aufhalten;
- d) Personen, die sich zum Zwecke der Ausbildung in Bezug auf den Gebrauch von aus der Türkei exportierten oder in die Türkei importierten Gütern und Dienstleistungen für einen Zeitraum von weniger als drei Monaten in der Türkei aufhalten;
- e) Personen, die sich als Messe- oder Zirkusaussteller oder in ähnlichen Tätigkeiten nicht länger als sechs Monate im Land aufhalten;
- f) An den Universitäten sowie bei öffentlichen Institutionen und Einrichtungen tätige Ausländer, die zum Zwecke der Wissensvermittlung gekommen sind;
- g) Personen, die auf sozio-kulturellem und technischem Gebiet bei auf Provinzbasis gegebenen Fortbildungen für einen Zeitraum von nicht mehr als drei Monaten wichtige Dienstleistungen erbringen können, wobei sie dies den betreffenden Stellen mitteilen müssen;
- h) Ausländische Studenten, die auf der Basis der Gegenseitigkeit im Rahmen von Studentenaustauschprogrammen im öffentlichen oder privaten Sektor ein Praktikum machen;
- i) Ausländer, die gemäß bilateralen, mit der Türkei abgeschlossenen oder multilateralen Verträgen sowie in von Konsortien geleiteten nationalen oder internationalen Projekten oder in internationalen Organisationen tätig sind;

- j) Vertreter von ausländischen Reiseveranstaltern, die sich innerhalb eines Jahres nicht länger als sechs Monate in der Türkei aufhalten;
- k) Ausländische Fußballspieler sowie weitere Sportler und Trainer während der Zeit ihres Vertrages, die gemäß den Forderungen des Türkischen Fußball-Dachverbands oder der Generaldirektion für Jugend und Sport beschäftigt worden sind.

Die in von ausländischen Investoren gegründeten Betrieben tätigen Ausländern vergebene Arbeitserlaubnis beruht auf anderen Grundlagen als die im Allgemeinen vergebene Arbeitserlaubnis (Gesetz Nr. 4817, Art. 23). Zu diesem Zweck wurde die „Verwaltungsverordnung über die Beschäftigung von ausländischem Personal bei direkt von Ausländern getätigten Investitionsprojekten“⁵ erlassen. Diese Verwaltungsverordnung legt die Grundlagen für die Vergabe einer Arbeitserlaubnis an ausländisches Personal, die in Firmen, Zweigstellen oder Verbindungsbüros zu beschäftigen sind, fest; bei den genannten Firmen, Zweigstellen oder Verbindungsbüros handelt es sich um solche, die im Rahmen des Gesetzes über ausländische Direktinvestitionen tätig geworden sind. Um eine ausländische Arbeitskraft im Rahmen dieser Verwaltungsverordnung beurteilen zu können, muss es sich hierbei sowohl um eine Person in Schlüsselfunktion handeln als auch die Art der Investition, in deren Umfang die Beschäftigung erfolgt, besondere Züge tragen muss⁶.

⁵ Diese Verwaltungsverordnung wurde gemäß Art. 23 des Gesetzes Nr. 4817 über die Erteilung einer Arbeitserlaubnis für Ausländer sowie §g des Art. 3 des Gesetzes Nr. 4857 über ausländische Direktinvestitionen ausgefertigt; Amtsblatt Nr. 25214 vom 29.8.2003.

⁶ S. Çiçekli, Ausländerrecht, S. 122 ff.

2. Status der EU-Bürger

Das Abkommen von Ankara, das zwischen der Europäischen Wirtschaftsgemeinschaft und der Türkei unterzeichnet worden war, des Weiteren das Zusatzprotokoll sowie die sich aus den Beschlüssen des Gemeinschaftsrates ergebenden Rechte und Erleichterungen sind im Prinzip auf Gegenseitigkeitsbasis definiert worden⁷. Aus diesem Grunde ermöglichen diese Dokumente nicht nur für die in den EU-Ländern lebenden Türken, sondern auch für in der Türkei lebende EU-Bürger gewisse Rechte und Erleichterungen, u. a. auch das Recht und die Freiheit auf Arbeit.

a) Zusatzprotokoll

Art. 36 und 41 des am 23. November 1970 unterzeichneten Zusatzprotokolls⁸ regelt die Freizügigkeit der Arbeitnehmer, wobei der Grundsatz der Gegenseitigkeit Beachtung fand. Gemäß Art. 36 des Zusatzprotokolls „soll das Recht auf Freizügigkeit für Arbeitnehmer zwischen der Türkei und den Mitgliedsstaaten der Gemeinschaft in Übereinstimmung mit den in Art. 12 des Assoziationsabkommens niedergelegten Grundsätzen nach Inkrafttreten des Abkommens zwischen dem Ende des 12. Jahres und dem Ende des 23. Jahres stufenweise realisiert werden. Der Assoziationsrat wird in Bezug auf die hierbei erforderlichen Grundlagen eine Entscheidung erlassen“⁹. Das im betreffenden Artikel erwähnte Abkommen ist das Abkommen von

⁷ Assoziationsabkommen von Ankara, Amtsblatt Nr. 11858 vom 17.11.1964

⁸ Datum des Inkrafttretens 1. Januar 1973, Amtsblatt Nr. 14406 vom 29.12.1972.

⁹ Für den türkischen Text s. Grundlagentexte im sozialen Bereich enthaltend die Beziehungen zwischen der Türkei und dem Europarat sowie der EU, Veröffentlichung des Ministeriums für Arbeit und Soziale Sicherheit Nr. 68, Ankara 1996, S. 192 ff.

Ankara. Die Fristen von 12 bzw. 22 Jahren müssen vom Datum des Inkrafttretens dieses Abkommens, also vom 01. Dezember 1964 an gerechnet werden. Obwohl diese Fristen natürlich bereits verstrichen sind, hat sich die Wirkung der mit der EU eingefrorenen Beziehungen auch hier gezeigt, so dass die Freizügigkeit für Arbeitnehmer noch nicht verwirklicht werden konnte. Das Zusatzprotokoll enthält aber auch eine Bestimmung, demgemäß den in den Mitgliedsländern der EU arbeitenden türkischen Arbeitskräften im Hinblick auf Arbeitsbedingungen und Entlohnung aus Gründen der Staatsangehörigkeit keine unterschiedliche Behandlung zuteil werden darf (Zusatzprotokoll, Art. 37).

Gemäß Abs. 1 des Art. 41 des Zusatzprotokolls über die Niederlassungsfreiheit, „verpflichten sich die Vertragsparteien, keine neuen Beschränkungen in Bezug auf die Niederlassungsfreiheit und den freien Dienstleistungsverkehr zu erlassen“. In Übereinstimmung mit dieser Anordnung sind seit Inkrafttreten des Zusatzprotokolls die Länder der EU als auch die Türkei verpflichtet, so dass beide Seiten weder in Bezug auf die Niederlassungsfreiheit noch in Bezug auf freien Dienstleistungsverkehr neue Beschränkungen erlassen dürfen¹⁰.

In der Türkei wohnende EU-Staatsbürger und ihre Familienangehörigen werden von den ihnen zugestandenen, durch die in den Artikeln über die Freizügigkeit von Arbeitnehmern angeführten Erleichterungen Gebrauch machen können; für den genannten Personenkreis dürfen ebenfalls keine neuen Beschränkungen eingeführt werden¹¹.

¹⁰ Çiçekli, Arbeitserlaubnis für Ausländer, S. 66.

¹¹ Çiçekli, Arbeitserlaubnis für Ausländer, S. 66.

b) Beschluss des Assoziationsrates mit Nr. 1/80

Der Assoziationsrat hat zwecks Realisierung der Art. 12 des Abkommens von Ankara und Art. 36 des Zusatzprotokolls sowie zur stufenweisen Ermöglichung des Rechtes auf Freizügigkeit der Arbeitnehmer das erste Mal im Jahre 1977 einen Beschluss mit Nr. 2/76 erlassen, dem das immer noch gültige Gesetz Nr. 1780, das eine teilweise Verbesserung dieses Beschlusses darstellte, gefolgt ist.

Die Tatsache, dass sich aus den gemeinsamen Rechtsunterlagen sowohl für die in der EU lebenden Türken als auch für die sich in der Türkei aufhaltenden EU-Bürger gegenseitige Rechte ergeben haben, ist durch den vom Assoziationsrat gefassten Beschluss Nr. 1/80 deutlich zum Ausdruck gekommen. Demzufolge „können die Staatsbürger der Länder der Gemeinschaft, die auf legalem Wege Eingang in den türkischen Arbeitsmarkt gefunden haben, sowie die mit ihnen zusammenwohnenden Familienmitglieder unter dem Vorbehalt der Erfüllung der in den betreffenden Artikeln niedergelegten Bedingungen in der Türkei von den in Art. 6, 7, 9 und 10 aufgeführten Rechten und Vergünstigungen profitieren“ (Beschluss des Assoziationsrates Nr. 1/80, Art. 11).

Eine der in der Verwaltungsverordnung über die Durchführung des Gesetzes Nr. 4817 bestimmten Kategorien, die sich auf Ausnahmefälle der Erteilung einer Arbeitserlaubnis beziehen, betreffen EU-Bürger sowie ihre Ehepartner und Kinder, die die Staatsbürgerschaften von Nicht-EU-Ländern tragen (Verwaltungsverordnung Art. 50/1). Die Anordnung in diesem Artikel besagt, dass die Bestimmungen der Art. 6 und 7 des vom Assoziationsrat verabschiedeten Beschlusses Nr. 1/80, die sich zum Vorteil der EU-Bürger bei ihrem Eintritt in den

Arbeitsmarkt auswirken, mit Priorität Anwendung finden müssen (Verwaltungsverordnung Art. 50/2).

Art. 6 des Beschlusses Nr. 1/80 regelt vor allem Arbeitsgenehmigungen für Arbeiter und eine Verlängerung dieser Arbeitserlaubnisse unter bestimmten Bedingungen. Unter Vorbehalt der Bestimmungen in Art. 7 über eine Tätigkeitsaufnahme der Familienmitglieder dieser Arbeiter können gemäß Art. 6 des erwähnten Beschlusses türkische Arbeiter, die auf dem Arbeitsmarkt eines Mitgliedslandes eine Tätigkeit aufgenommen haben, gebunden an die Tatsache einer regulären Beschäftigung über einen bestimmten Zeitraum hinweg von folgenden Rechten Gebrauch machen:

- 1 Jahr reguläre Tätigkeit: Wenn der Arbeiter ein Jahr ohne Unterbrechung im Mitgliedsland, in dem er seinen Aufenthalt hat, tätig war, kann in dem Fall, in dem er noch beschäftigt ist und eine diesbezügliche Forderung gestellt wird, seine Arbeitserlaubnis für die gleiche Arbeitsstelle verlängert werden. Sollte der Arbeiter inzwischen arbeitslos sein, so verliert er dieses Recht.
- 3 Jahre reguläre Tätigkeit: Wenn der Arbeiter drei Jahre regulär im Mitgliedsland, in dem er seinen Aufenthalt hat, tätig war, kann er je nach dem Arbeitgeber, für den er sich auf dem gleichen Arbeitsgebiet oder im gleichen Beruf entschieden hat, unter Vorbehalt des Vorrechtes für Arbeiter, die die Staatsbürgerschaft des betreffenden Landes besitzen, sich auf die unter normalen Bedingungen im Mitgliedsland erscheinenden Stellenanzeigen bewerben.
- 4 Jahre reguläre Tätigkeit: Wenn der Arbeiter vier Jahre regulär im

Von Ausländern und Inländern – Rechtstatus in Deutschland und der Türkei

Mitgliedsland, in dem er seinen Aufenthalt hat, tätig war, kann er jede von ihm gewählte Lohnarbeit aufnehmen¹².

In Art. 7 des Beschlusses Nr. 1/80 werden Aufenthaltsrechte und damit verbunden Arbeitsbedingungen für die zugereisten Familienmitglieder des Arbeiters, der die o. a. Bedingungen erfüllt hat, geregelt¹³. Der Beschluss enthält ferner die Bestimmung, nach der den türkischen Arbeitern bei einer Arbeitsaufnahme nicht die zweite Priorität nach den Arbeitern, die im Besitz der Staatsbürgerschaft des betreffenden Landes sind, zugestanden wird; es muss jedoch ein entsprechendes diesbezügliches Bemühen erkennbar sein (Art. 8).

In Art. 11 des Beschlusses Nr. 1/80 findet sich eine auf Gegenseitigkeit beruhende Bestimmung für Arbeiter aus EU-Staaten, die regulär auf dem türkischen Arbeitsmarkt beschäftigt sind. Da bei einer ersten Arbeitsaufnahme das Recht auf Freizügigkeit der Arbeitnehmer nicht gewährt wird, finden hier die allgemeinen Bestimmungen des Ausländerrechts Anwendung. Hinsichtlich des türkischen Ausländerrechtes wird sowohl die Einreise ins Land als auch der

¹² Tekinalp, Gülören: Den Abkommen gemäße Arbeitsbedingungen in der Türkei für ausländische natürliche Personen, Festschrift für Prof. Dr. Nihal Uluocak, Istanbul 1999, S. 364-365.

¹³ Gemäß Art. 7 des vom Assoziationsrat verabschiedeten Gesetzes Nr. 1/80 ist es für einen türkischen Arbeiter, der in regulärer Form auf dem Arbeitsmarkt eines Mitgliedslandes beschäftigt ist, und die Mitglieder seiner Familie, die ebenfalls im Besitz einer Aufenthaltserlaubnis sind, möglich, a) unter dem Vorbehalt der Wahrung der Vorrechte der Arbeiter, die die Staatsbürgerschaft des betreffenden Landes besitzen, sowie unter der Bedingung, sich mindestens drei Jahre legal im Lande aufgehalten zu haben, sich auf jede Arbeitsstelle zu bewerben, b) unter der Bedingung, sich mindestens fünf Jahre legal im Lande aufgehalten zu haben, jede Art einer Lohn- oder Gehaltstätigkeit aufzunehmen. Die Kinder türkischer Arbeitsmigranten, die in dem Land, in dem sie ihren Aufenthalt haben, eine Berufsausbildung abgeschlossen haben und von denen ein Elternteil seit mindestens drei Jahren regulär einer Tätigkeit im betreffenden Land nachgeht, können sich ohne Beachtung der Dauer ihres Aufenthaltes auf jede Arbeitsstelle bewerben.

Eintritt in den türkischen Arbeitsmarkt durch Bestimmungen mit nationalem Charakter geregelt. Dies gilt auch für EU-Bürger. Aus diesem Grund müssen EU-Bürger, die eine Arbeits- und Aufenthaltserlaubnis beantragen wollen, im Rahmen der allgemeinen Prinzipien und Regeln des türkischen Ausländerrechts vorgehen. Was die EU-Bürger von anderen Ausländern unterscheidet, ist lediglich die Nutzung einiger beschränkter Rechte und Erleichterungen, die sich auf Bestimmungen des Assoziationsrechts stützen¹⁴.

Wenn EU-Bürger von Art. 11 des Beschlusses Gebrauch machen wollen, müssen sie wie die türkischen Arbeiter auch in gleicher Weise ein, drei oder vier Jahre auf dem türkischen Arbeitsmarkt in „gesetzlicher Form“ tätig geworden sein. Wenn ein EU-Bürger bereits vier Jahre in der Türkei gearbeitet hat, ist er nicht nur im Besitz des Rechtes, jede von ihm gewählte Lohn- oder Gehaltstätigkeit aufzunehmen (Art. 6/1 und Art. 11 des Beschlusses Nr. 1/80), sondern kann bereits nach einem Jahr regulärer Tätigkeit an einem anderen Arbeitsplatz, der dem gleichen Arbeitgeber gehört, eine Arbeit aufnehmen (Art. 6/1 des Beschlusses Nr. 1/80). Die Einholung einer Aufenthaltserlaubnis für EU-Bürger sowie eine Verlängerung dieser Aufenthaltserlaubnis ist erforderlich (Gesetz über Niederlassungs- und Reisemöglichkeiten für Ausländer, Art. 3).

III. Arten der Arbeitserlaubnis

Das Gesetz Nr. 4817 enthält vier verschiedene Unterarten einer Arbeitserlaubnis für Ausländer, die in der Türkei eine Arbeit aufnehmen wollen:

¹⁴ Çiçekli, Arbeitserlaubnis für Ausländer, S. 68.

1. Befristete Arbeitserlaubnis

Die befristete Arbeitserlaubnis ist in dem Fall, in dem in bilateralen oder multilateralen, mit der Türkei abgeschlossenen Verträgen nichts Gegenteiliges vorgesehen ist, unter Beachtung des Zustandes des Arbeitsmarktes, der Entwicklungen im Arbeitsleben sowie der sektorellen und wirtschaftskonjunkturellen Veränderungen hinsichtlich einer Beschäftigung gemäß der dem Ausländer erteilten Aufenthaltserlaubnis oder der Dauer des Dienstvertrages oder der Tätigkeit in Bezug auf die Arbeitsaufnahme in einem bestimmten Betrieb oder Arbeitsplatz und in einem bestimmten Beruf mit der Gültigkeit von mindestens einem Jahr zu vergeben (Art. 5, Abs. 1). Das Arbeitsministerium kann den Gültigkeitsbereich der befristeten Arbeitserlaubnis je nach den Erfordernissen auf Stadt- oder Verwaltungsgrenzen oder geographische Regionen ausweiten oder enger ziehen (Verwaltungsverordnung Art. 26).

Diese Frist kann nach einem Jahr regulärer Tätigkeit unter der Bedingung, am gleichen Arbeitsplatz oder Betrieb und im gleichen Beruf tätig zu sein, auf drei Jahre verlängert werden; am Ende dieser Periode kann die Frist unter der Bedingung, im gleichen Beruf tätig zu sein, jedoch mit der freien Wahl des Arbeitgebers bis auf sechs Jahre verlängert werden (Art. 5, Abs. 2,3 des Gesetzes Nr. 4857). Bei der Bestimmung der Dauer der Arbeitserlaubnis müssen die Aufenthaltserlaubnis des Ausländers und die Dauer des Arbeitsvertrages Berücksichtigung finden (Art. 5 des Gesetzes Nr. 4857).

2. Unbefristete Arbeitserlaubnis

Die unbefristete Arbeitserlaubnis ist in dem Fall, in dem in bilateralen oder multilateralen, mit der Türkei abgeschlossenen Verträgen nichts Gegenteiliges vorgesehen ist, an Ausländer, die sich seit mindestens acht Jahren legal und ohne Unterbrechung in der Türkei aufhalten oder seit mindestens sechs Jahren einer Arbeit in gesetzlicher Form nachgehen, ohne Berücksichtigung der Zustände auf dem Arbeitsmarkt und der Entwicklungen im Arbeitsleben sowie ohne Beschränkung auf einen bestimmten Betrieb, Beruf, Eigentum oder einem Verwaltungs- oder geographischem Gebiet zu vergeben (Art. 6 des Gesetzes Nr. 4817). Bei der Vergabe dieser Arbeitserlaubnis kann das Ministerium von seiner Ermächtigung Gebrauch machen, so dass der achtjährige Aufenthalt eines Ausländers in der Türkei oder eine insgesamt sechsjährige Tätigkeit nicht in jedem Fall zur Erteilung einer unbefristeten Arbeitserlaubnis führt. Der in Art. 6 gebrauchte Wortlaut, demgemäß es heißt, dass eine Arbeitserlaubnis „erteilt werden kann“, ist als eine Bestätigung dieses Sachverhalts anzusehen¹⁵.

3. Arbeitserlaubnis für unabhängige Beschäftigungsverhältnisse¹⁶

Ausländern, die in einem unabhängigen Beschäftigungsverhältnis stehen, kann in dem Fall, in dem sie mindestens fünf Jahre lang legal und ohne Unterbrechung in der Türkei ihren Wohnsitz hatten, eine

¹⁵ Cin, Mustafa: Tätigkeiten für in Ausländern verbotenen Arbeitsbereichen sowie Tätigkeiten ohne Erteilung einer Arbeitserlaubnis in ihren Auswirkungen auf den Arbeitsvertrag, Kamu-İş 2005, Nr. 2, S. 31.

¹⁶ Für detaillierte Informationen hinsichtlich einer Arbeitserlaubnis für unabhängige Beschäftigungsverhältnisse sowie einer Ausnahmegenehmigung in Bezug auf die Aufnahme einer Arbeit s. Kiral, Grundlagen für die Tätigkeit von Ausländern in der Türkei, S. 42-50; Çiçekli, Arbeitserlaubnis für Ausländer, S. 43-51.

Arbeitserlaubnis für unabhängige Beschäftigungsverhältnisse erteilt werden (Art. 7). Bei der Vergabe dieser Arbeitserlaubnis ist neben der Bedingung des Aufenthaltes auch gefordert, dass die Tätigkeit des Ausländers eine wirtschaftliche Wertschöpfung erbringt und eine positive Wirkung auf die Beschäftigungslage hat (Verwaltungsverordnung, Art. 36/1). Bei der Bestimmung dieser Einwirkung auf die Beschäftigungslage sind die Ansichten der betreffenden öffentlichen Institutionen und Einrichtungen sowie von Berufsorganisationen, die den Charakter von öffentlichen Einrichtungen haben, einzuholen (Verwaltungsverordnung, Art. 36/2).

4. Ausnahmegenehmigungen für eine Arbeitsaufnahme

Ohne Berücksichtigung einer zeitlichen Beschränkung können den im Folgenden aufgezählten Gruppen von Ausländern Ausnahmegenehmigungen für eine Arbeitsaufnahme erteilt werden (Art. 8 des Gesetzes Nr. 4817; Verwaltungsverordnung, Art. 43-54):

- a) Ausländer, die mit türkischen Staatsbürgern verheiratet sind;
- b) Niedergelassene Ausländer und ihre Nachkommen;
- c) Personen, die unter bestimmten Umständen ihre türkische Staatsbürgerschaft aufgeben mussten;
- d) Personen, die minderjährig in die Türkei eingereist sind, um hier ihre Ausbildung abzuschließen;
- e) Ausländer, die gemäß Wohnungsgesetz Nr. 2510 als Auswanderer, Flüchtling oder Migrant anerkannt worden sind (Art. 8/d);

- f) EU-Bürger sowie ihre Partner und Nachkommen (Art. 8/e);
- g) Personen, die in Auslandsvertretungen, Konsulaten und den Türkeivertretungen internationaler Organisationen tätig sind sowie deren Partner und Nachkommen;
- h) Personen, die kurzfristig aus wissenschaftlichen, kulturellen und sportlichen Zwecken einreisen;
- i) In Schlüsselpositionen befindliche Ausländer;
- j) Ausländische Lehrkräfte, die in den Botschaften oder Konsulaten unterstellten Schulen tätig sind sowie Beschäftigte bei Kulturinstituten und religiösen Einrichtungen.

IV. Zurückweisung des Antrages auf Erteilung einer Arbeitserlaubnis

Die Entscheidungsbefugnis über die Erteilung einer Arbeitserlaubnis, deren Antrag bei den Türkeivertretungen im Ausland oder im Inland direkt beim Ministerium für Arbeit und Soziale Sicherheit gestellt wurde, obliegt dem Ministerium für Arbeit und Soziale Sicherheit (Art. 12 des Gesetzes Nr. 4817). Der Antrag auf Erteilung einer Arbeitserlaubnis wird in dem Fall zurückgewiesen, in dem die in Art. 14 des Gesetzes Nr. 4817 oder in Art. 21 der Durchführungsbestimmung niedergelegten Umstände vorhanden sind. In diesem Rahmen ist der Antrag auf Erteilung einer Arbeitserlaubnis in den untenstehenden Fällen abzulehnen:

- a) Wenn die Erteilung einer Arbeitserlaubnis aufgrund von sektoralen und wirtschaftlichen Konjunkturschwankungen hinsichtlich

Von Ausländern und Inländern – Rechtstatus in Deutschland und der Türkei

des Zustandes des Arbeitsmarktes, der Entwicklungen im Arbeitsleben und auf dem Beschäftigungssektor als unpassend anzusehen ist,

- b) Wenn sich innerhalb eines Monats in dem Land, in dem die Arbeit aufgenommen werden soll, eine Person mit gleichen Qualifikationen findet¹⁷ (um dies festzustellen, schickt das Türkische Amt für Arbeit alle vier Wochen einen Bericht über „Tätigkeiten und Berufe, die von Ausländern nicht ausgeübt werden können“ an das Ministerium für Arbeit und Soziale Sicherheit. Wenn in diesen Berichten zum Ausdruck kommt, dass für einen Arbeitsplatz, der ein Ersuchen auf Erteilung einer Arbeitserlaubnis stellt, ein Bürger des Staates mit den gleichen Qualifikationen vorhanden ist, dann wird in dem Fall, in dem die Qualifikationen des Ausländers nicht höher liegen, die Arbeitserlaubnis verweigert),
- c) Im Falle einer fehlenden Aufenthaltserlaubnis des Ausländers,
- d) Wenn ein zweiter Antrag auf Erteilung einer Arbeitserlaubnis für den gleichen Arbeitsplatz, Betrieb oder Beruf, bei dem innerhalb eines Jahres bereits ein Antrag auf Erteilung einer Arbeitserlaubnis gestellt wurde, vorliegt,
- e) Wenn die Beschäftigung eines Ausländers eine Gefahr für die nationale Sicherheit, die öffentliche und allgemeine Ordnung, das öffentliche Wohl, die allgemeinen Sitten und die Volksgesundheit darstellt.

Daneben ist bei einer Feststellung der Tatsache einer

¹⁷ Kiral, Grundlagen für die Tätigkeit von Ausländern in der Türkei, S. 51.

Zu widerhandlung gegen die Bestimmungen über Tätigkeiten und Berufe, die von Ausländern nicht ausgeübt werden dürfen, sowie einer Zu widerhandlung gegen die betreffende nationale und internationale Gesetzeslage der Antrag auf Erteilung einer Arbeitserlaubnis oder einer Verlängerung der Arbeitserlaubnis abzulehnen (Verwaltungsverordnung Art. 21).

Das Ministerium für Arbeit und Soziale Sicherheit benachrichtigt im Falle einer Ablehnung der Erteilung einer Arbeitserlaubnis oder der Verlängerung einer Arbeitserlaubnis den Ausländer oder gegebenenfalls den Arbeitgeber über die Beschlüsse bezüglich einer Verweigerung der Erteilung einer Arbeitserlaubnis oder der Ungültigkeit dieser Erlaubnis (Art. 17 des Gesetzes Nr. 4817). Von den Betreffenden kann gegen solche seitens der Ministerien gefassten Beschlüsse innerhalb von 30 Tagen nach Bekanntmachung des Beschlusses Einspruch erhoben werden. Im Falle einer Ablehnung des Einspruchs kann der Rechtsweg vor das Verwaltungsgericht beschritten werden (Art. 17 des Gesetzes Nr. 4817).

V. Widerruf der Arbeitserlaubnis und Verlust der Gültigkeit

In Art. 15 und 16 des Gesetzes Nr. 4817 sowie in Art. 22, 23 und 24 der Durchführungsbestimmung dieses Gesetzes sind die Fälle aufgeführt, in denen eine Arbeitserlaubnis widerrufen wird oder ihre Gültigkeit verliert. Demzufolge wird eine Arbeitserlaubnis widerrufen, wenn

- a) wenn der Ausländer in Unvereinbarkeit mit den in Art. 6 des Gesetzes Nr. 4817 niedergelegten Bestimmungen über eine Beschränkung der Frist, des Arbeitssektors, des Berufes, des Arbeitszweiges sowie des Eigentums- oder geographischen Bereiches tätig ist,

Von Ausländern und Inländern – Rechtstatus in Deutschland und der Türkei

- b) wenn der Ausländer unter Umgehung des in Art. 13 des Gesetzes niedergelegten Verbotes der Beschäftigung in bestimmten Berufen, Künsten oder anderen Tätigkeiten arbeitet,
- c) bei Vorliegen eines in Art. 14 des Gesetzes niedergelegten Umstandes, der die Zurückweisung des Antrages auf Erteilung einer Arbeitserlaubnis erforderlich macht,
- d) wenn im Nachhinein festgestellt wird, dass der Ausländer oder der Arbeitgeber in seinem Antrag auf Erteilung einer Arbeitserlaubnis falsche ohne unzureichende Angaben gemacht hat,
- e) bei Vorliegen eines Umstandes, gemäß dem der Ausländer in Unvereinbarkeit mit der nationalen Gesetzeslage sowie den Gesetzen und Anordnungen der betreffenden Stellen tätig ist;

in allen vorgenannten Fällen wird dies den betreffenden Stellen sowie dem Antragsteller mitgeteilt.

Eine Arbeitserlaubnis für Ausländer verliert ihre Gültigkeit, wenn

- a) die Gültigkeitsdauer der Arbeitserlaubnis abgelaufen ist,
- b) die Aufenthaltserlaubnis des Ausländers aus irgendeinem Grund ungültig oder nicht verlängert wird,
- c) die Gültigkeitsdauer des Passes oder der anstelle des Passes geltenden Bescheinigung nicht verlängert wird,
- d) der Ausländer mit Ausnahme des Vorliegens von zwingenden Gründen länger als sechs Monate seinen Aufenthalt im Ausland verbracht hat (Art. 16 des Gesetzes Nr. 4817, Verwaltungsverordnung Art. 24).

VI. Beschränkungen der Beschäftigung von Ausländern

Die in Art. 1 des Gesetzes Nr. 2007 vom 14.6.1932 über die türkischen Staatsbürger in der Türkei vorbehaltenen Künste und Dienstleistungen aufgeführten Tätigkeiten konnten nur von Personen mit türkischer Nationalität ausgeübt werden. Das inzwischen ungültig gewordene Gesetz Nr. 2007 verbot die Durchführung von vielen handwerklichen Tätigkeiten und Dienstleistungen für Ausländer. So durften gemäß Art. 1 des annullierten Gesetzes Berufe wie Musiker, Fotograf, Friseur, Schneider, Schuster und Hutmacher, Börsenmakler, Fremdenführer und Übersetzer für Reisegruppen, Fräser und Drechsler beim Bau, Busfahrer und Beifahrer, Wächter bei jeder Art von Geschäftsanlagen, Wohnhäusern, Handelshäusern, Hotels und Firmen, Hausmeister, Zimmerdiener, Kellner und Bedienstete in Hotels, Handelshäusern, Bädern, Cafes, Casinos, Tanzhallen und Bars, Schauspieler und Sänger in Bars sowie Chemiker nicht von Personen ausgeführt werden, die nicht im Besitz der türkischen Staatsbürgerschaft waren.

Art. 35 des Gesetzes Nr. 4817 hat zwar das Gesetz Nr. 2007 und damit den Verbot von bestimmten Tätigkeiten für Ausländer aufgehoben, aber es wurden Sondergesetze erlassen, in denen einige der Verbote immer noch aufrechterhalten wurden¹⁸. Tätigkeiten, die in Widerspruch zu diesen das öffentliche Wohl berücksichtigenden

¹⁸ S. Okur, Zeki: Arbeitsrechte für Ausländer in der Türkei, Festschrift für Prof. Dr. Erdoğan Moroğlu zum 65. Geburtstag, 2. Aufl., Istanbul 2001, S. 940 ff; Keser, Hakan: Das Arbeitsrecht für Ausländer und illegale Tätigkeiten von Ausländern im Lichte des Gesetzesentwurfs zur Erteilung einer Arbeitserlaubnis an Ausländer, Kamu-İş, Festschrift für Prof. Dr. Kamil Turan, Bd. 7, 2003, Nr. 2, S. 329-332; Özdemir, Burhan: Arbeitsrecht für Ausländer in der Türkei, Tühis, August 2000, S. 14-18; Ekşi, Nuray: Grundlegende Fragen des Ausländerrechts, 1. Aufl., Istanbul 2006, S. 89-100; Çiçekli: Ausländerrecht, S. 129-134.

Von Ausländern und Inländern – Rechtstatus in Deutschland und der Türkei

Verboten dennoch ausgeführt werden, sind ohne Rücksicht darauf, ob die Parteien darüber Kenntnis haben oder nicht, von Beginn an ungültig¹⁹.

Es muss erwähnt werden, dass die im türkischen Recht über die Ausländer verhängten, hier aufgeführten Beschränkungen im Falle einer Vollmitgliedschaft der Türkei in der EU für die Staatsbürger von EU-Mitgliedsländern aufgehoben werden müssen.

1. Bereich des Arbeitsrechtes und des Rechtes über Soziale Sicherheit

Im Arbeitsgesetz Nr. 4857 findet sich keine Bestimmung in Bezug auf Staatsangehörigkeit des Arbeiters. Unter der Bedingung der Einholung einer Arbeitserlaubnis dürfen Ausländer als Arbeiter in der Türkei tätig sein, wobei das Arbeitsgesetz keinen Unterschied zwischen türkischen Staatsbürgern und Ausländern macht.

Gemäß Art. 4 des Seerechts-Arbeitsgesetzes²⁰ heißt es: „Die Bestimmungen dieses Gesetzes sind unter Beachtung des Prinzips der Gegenseitigkeit auch auf als Matrose tätige Staatsbürger, die auf im Rahmen dieses Gesetzes bezeichneten Schiffen tätig sind, solcher Staaten anzuwenden, die türkischen Seeleuten die gleichen Rechte zugestehen“. Art. 22 besagt, dass „in dem Fall, in dem in einem mit einem ausländischen Seemann abgeschlossenen Dienstvertrag nichts Gegenteiliges vorliegt, der Arbeitgeber oder sein Stellvertreter gezwungen ist, die ausländischen Seeleute in ihren Heimathafen zurückzuführen“. Diesen Anordnungen zufolge ist eine Beschäftigung von ausländischen Seeleuten auf Schiffen, die im Rahmen des Gesetzes

¹⁹ Ekonomi, Münir: Arbeitsrecht, Individual-Arbeitsrecht, Istanbul 1987, S. 162; Akyigit, Ercan: Ungültigkeit eines Dienstvertrages, Istanbul 1990, S. 26.

²⁰ Gesetz Nr. 854 vom 20.4.1967, Amtsblatt Nr. 12586 vom 20.4.1967.

Erwähnung finden, möglich²¹.

Das Gewerkschaftsgesetz Nr. 2821 setzt bei der Gründung einer Gewerkschaft (Art. 5/19), bei Personen, die in den dazu erforderlichen Organen mit Ausnahme der Mitgliederversammlung der Arbeitergewerkschaft und der Dachverbände tätig sind (Art. 14) sowie bei Personen, die die Gewerkschaft am Arbeitsplatz vertreten, die türkische Staatsbürgerschaft voraus (Art 34/II)²². Aus diesem Grunde dürfen Ausländer in der Türkei keine Gewerkschaft gründen, keine Vertretung einer Gewerkschaft am Arbeitsplatz ausüben und auch nicht in den Verwaltungs- und Prüfungsorganen der Gewerkschaft tätig sein.

Das Gesetz Nr. 2822 über Streiks und Ausschließungen im Rahmen des Tarifvertrages hat unter den Bedingungen für Mitglieder, die im Namen von Arbeitnehmern und Arbeitgebern am Hohen Schiedsgerichtsrat beteiligt sind, auch die türkische Staatsbürgerschaft aufgeführt (Art. 56/1). In den Antragsstatuten für Schiedsgericht und Offizielle Schlichtung²³ ist vorgesehen, dass Schlichter türkische Staatsbürger sein müssen (Art. 26/a).

Art. 3/I-G des Gesetzes Nr. 506 zur Sozialversicherung führt aus, dass Ausländer, die seitens einer im Ausland befindlichen Institution im Rahmen einer bestimmten Tätigkeit im Namen der betreffenden Institution in die Türkei geschickt werden, auch in dem Fall, in dem sie im Ausland versichert sein sollten, in der Türkei nicht als versichert

²¹ Asar, Der Ausländer und seine Rechte in der türkischen Ausländer-Gesetzgebung, S. 157.

²² S. Okur, Gewerkschaftsrechte für Ausländer in der Türkei, Zeitschrift der Arbeitgeber im Zementsektor, März 2005, S. 32.

²³ Amtsblatt Nr. 18433 vom 16.6.1984.

Von Ausländern und Inländern – Rechtstatus in Deutschland und der Türkei

gelten. Gemäß Art. 79 des Gesetzes über die Versicherung von freiberuflich Tätigen und Handwerkern (Bağ-Kur) können Ausländer, die ihren Wohnsitz in der Türkei haben, auf Wunsch versichert werden. Das Gesetz über die Pensionskasse (Emekli Sandığı) macht die türkische Staatsbürgerschaft zur Pflicht, um von den durch dieses Gesetz zuerkannten Rechten profitieren zu können (Art. 12). Art. 80 des Gesetzes bestimmt, dass nur türkische Staatsangehörige in den Genuss von monatlichen Zuwendungen für Bedürftige, Witwen und Waisen kommen können. Von denjenigen Teilhabern, die aus der türkischen Staatsbürgerschaft ausgeschlossen worden sind oder die die türkische Staatsbürgerschaft aufgegeben und eine andere Nationalität angenommen haben, verlieren nur diejenigen, die gleichzeitig ihre türkische Nationalität bewahrt haben, nicht alle durch das betreffende Gesetz zuerkannten Rechte (Art. 92). Mit türkischen Staatsbürgern verheiratete ausländische Frauen können für die Zeit, in der sie in der Türkei ihren Wohnsitz haben, unter Berücksichtigung des Prinzips der Gegenseitigkeit eine monatliche Rente beziehen (Zusatzart. 59).

Gemäß Abs. V des Art. 6 des Gesetzes Nr. 5502 über die Sozialversicherungsanstalt müssen Personen, die als Mitglied des Vorstandes der Einrichtung nominiert und gewählt werden wollen, die in den Unterparagraphen (1), (4), (5), (6) und (7) des Paragraphen (A) des Art. 48 des Gesetzes Nr. 657 über Staatsbeamte aufgezählten Bedingungen erfüllen. In Unterparagraph (1) des Paragraphen (A) des Art. 48 des Gesetzes über Staatsbeamte ist als Bedingung der Besitz der türkischen Staatsbürgerschaft vorgesehen.

Das Gesetz zur Arbeitslosenversicherung schließt unter Berücksichtigung des Prinzips der Gegenseitigkeit, das sich auf zwi-

schenstaatliche Abkommen gründet, hier tätige ausländische Arbeitskräfte mit ein (Art. 46).

2. Bildungs- und Ausbildungsbereich

Eine Beschäftigung von ausländischen Lehrkräften und Hilfskräften an den Universitäten ist möglich. In Art. 34 des Hochschulgesetzes Nr. 2547 findet sich eine klare Bestimmung in Bezug auf eine Tätigkeit von ausländischen Lehrkräften in Hochschuleinrichtungen. Dieser Gesetzesartikel besagt, dass ausländische Lehrkräfte vertraglich beschäftigt werden können, wozu der Vorschlag des Verwaltungsrates der betreffenden Fakultät, des Institutes oder der Hochschule unter Zustimmung des Verwaltungsrates der Universität erforderlich ist. Eine Berufung oder Beauftragung von ausländischen Lehrkräften geschieht nach Einholung der Zustimmung der Ministerien für Inneres und Nationale Erziehung. Hierzu wurde im Jahre 1983 der „Beschluss über die Grundlagen einer Beschäftigung von ausländischen Lehrkräften in Hochschuleinrichtungen“²⁴ verabschiedet, mit dem die Grundlagen für eine Beschäftigung von ausländischen Lehrkräften fixiert wurden.

Gemäß Art. 34 des Gesetzes Nr. 2547, der die Überschrift „Ausländische Lehrkräfte“ trägt, werden „in Hochschuleinrichtungen vertraglich beschäftigte ausländische Lehrkräfte auf Vorschlag des Verwaltungsrates der betreffenden Fakultät, des Institutes oder der Hochschule unter Zustimmung des Verwaltungsrates der Universität vom Rektor in ihr Amt eingesetzt.

²⁴ Gesetzesverordnung Nr. 83/7148, Amtsblatt Nr. 18207 vom 31.10. 1983.

Von Ausländern und Inländern – Rechtstatus in Deutschland und der Türkei

Sie unterliegen hinsichtlich ihrer Lehrverpflichtungen den Bestimmungen, die in diesem Gesetz für monatlich besoldete Lehrkräfte aufgeführt sind“. Eine Berufung oder Beauftragung ausländischer Lehrkräfte in dieser Weise ist nicht an die Bestimmungen des Gesetzes Nr. 657 für Staatsbeamte, das einen Kabinettsbeschluss erfordert, gebunden, sondern der Hochschulrat informiert das Innenministerium; in dem Fall, in dem das Ersuchen innerhalb von zwei Monaten positiv beschieden wird, kann ein Vertrag mit der entsprechenden Universität abgeschlossen werden (Hochschulgesetz, Art. 34/2).

Gemäß Art. 5 des Gesetzes Nr. 5580 über private Bildungseinrichtungen²⁵ können internationale Ausbildungseinrichtungen privaten Charakters mit Ausnahme der Hochschulzweige, die weiterführend nur von ausländischen Studenten besucht werden können, von natürlichen und juristischen ausländischen Personen oder auf dem Wege der Partnerschaft mit türkischen Staatsbürgern im Rahmen des Gesetzes Nr. 4875 über Ausländische Direktinvestitionen nach Genehmigung des Ministerrats eröffnet werden. Natürliche Personen mit türkischer Staatsangehörigkeit, privatrechtliche juristische Personen oder besonderen Rechtsbestimmungen unterliegende juristische Personen können in ihrem eigenen Namen mit den gleichen Zielsetzungen private Ausbildungseinrichtungen mit privatem Charakter eröffnen.

3. Im Gesundheitsbereich

Das Gesetz Nr. 1219 über Ausübung medizinischer und volksmedizinischer Berufe bestimmt, dass zur Ausübung des Arzt- oder

²⁵ Gesetz Nr. 5580 über private Bildungseinrichtungen, Datum der Annahme: 8.2.2007, Amtsblatt Nr. 26434 vom 14.2.2007.

Zahnarztberufes in der Türkei, ferner zur Ausübung des Berufes als Hebamme oder Krankenpfleger/in die türkische Staatsbürgerschaft erforderlich ist. Gemäß Gesetz Nr. 6197 über Pharmazeuten und Apotheken kann auch der Beruf des Pharmazeuten nur von türkischen Staatsbürgern ausgeübt werden²⁶. Nach Art. 1 des Gesetzes Nr. 3958 über Optiker müssen Personen, die Brillengläser mit Nummernstärke verkaufen und den Titel eines Optikers tragen dürfen, türkische Staatsangehörige sein²⁷. Das Gesetz Nr. 6283 über das Krankenschwesterwesen sagt, dass „in der Türkei niemand außer weiblichen Personen mit türkischer Staatsangehörigkeit, die im Rahmen der Bestimmungen dieses Gesetzes den Titel einer Krankenschwester erworben haben, den genannten Beruf ausüben darf“ (Art. 3)²⁸. Das Sondergesetz Nr. 2219 über Krankenhäuser bestimmt, dass der verantwortliche Direktor eines Krankenhauses ein Arzt mit türkischer Staatsangehörigkeit sein muss²⁹. Art. 2 des Gesetzes Nr. 6343 über die Ausübung des Berufes als Tierarzt, die Zusammensetzung der Vereinigung für Tierärzte und ihrer Kammern und der von ihnen auszuübenden Tätigkeiten besagt, dass der Beruf des Veterinärmediziners nur türkischen Staatsangehörigen vorbehalten ist³⁰.

An dieser Stelle ist noch zu bemerken, dass gemäß Art. 7 des grundlegenden Gesetzes Nr. 3359 über Gesundheitsdienstleistungen Ausländer im Bedarfsfall hinsichtlich besonderer beruflicher Kenntnisse und Spezialisierungen oder in dem Fall, in dem sie eine

²⁶ Gesetz Nr. 6197 vom 18.12.1953 (Amtsblatt Nr. 8591 vom 24.12.1953).

²⁷ Gesetz Nr. 3858, Amtsblatt Nr. 4703, Abendausgabe, vom 4.1.1941.

²⁸ Gesetz Nr. 6283 aus dem Jahre 1954, Amtsblatt Nr. 8647 vom 2.3.1965.

²⁹ Gesetz Nr. 2219 aus dem Jahre 1933 (Amtsblatt Nr. 2419 vom 5.6.1933).

³⁰ Gesetz Nr. 6343 vom 9.3.1954 (Amtsblatt Nr. 8661 vom 18.3.1954)).

landesweite berufliche Weiterentwicklung für die Türkei ermöglichen, ohne Festanstellung auf vertraglicher Basis beschäftigt werden können.

4. Auf dem Gebiet Presse und Veröffentlichungen

Jede periodisch erscheinende Zeitschrift muss über einen verantwortlichen Chefredakteur verfügen, der die Redaktionsarbeiten selbst steuert. In Übereinstimmung mit dem Pressegesetz³¹ muss dieser Direktor türkischer Staatsbürger sein und eine Gymnasialausbildung abgeschlossen haben, zu deren Nachweis er verpflichtet ist (Art. 5).

5. Auf dem Gebiet juristischer Dienstleistungen

Gemäß Art. 8 des Gesetzes Nr. 2802 über Richter und Staatsanwälte kann das Amt des Richters oder des Staatsanwalts nur von Personen türkischer Nationalität ausgeübt werden³². Auch das Notariatsgesetz Nr. 1512³³ besagt, dass jemand, der zum Beruf des Notars zugelassen wird, türkischer Staatsangehöriger sein muss (Art. 7/1).

Desgleichen ist in Unterparagraph (a) des Art. 3 des Gesetzes Nr. 1136 über Anwaltstätigkeit³⁴ niedergelegt, dass Anwälte türkische Staatsbürger sein müssen. Gemäß Unterparagraph (b) des Art. 44 des gleichen Gesetzes können ausländische Partner bei Rechtsanwaltskanzleien, die im Rahmen der Gesetze über eine Förderung ausländischen Kapitals in der Türkei tätig werden möchten, unter der Bedingung der Übereinstimmung mit dem vorliegenden

³¹ Gesetz Nr. 5680 vom 15.7.1950 (Amtsblatt Nr. 7564 vom 24.7.1950).

³² Gesetz Nr. 2802 vom 24.2.1983 (Amtsblatt Nr. 17971 vom 24.2.1983).

³³ Gesetz Nr. 1512 (Amtsblatt Nr. 14090 vom 5.2.1972).

³⁴ Gesetz Nr. 1136, Amtsblatt Nr. 13168 vom 7.4.1969.

Gesetz und den Anordnungen über Anwaltpartnerschaften Beratungsdienste in ausländisches und internationales Recht betreffenden Fragen anbieten. Diese Beschränkungen gelten auch für ausländische Rechtsanwälte. Zwecks Durchführung einer solchen Anwaltpartnerschaft ist es nicht erforderlich, dass die Partner bei der jeweiligen Anwaltskammer registriert sind. Die Durchführung der vorstehenden Regel geschieht auf der Basis der Gegenseitigkeit.

6. Auf dem Gebiet der See- und Schifffahrt

Das türkische Gesetz über die internationale Registrierung von Schiffen sowie das Gesetz Nr. 491 über eine Änderung der Verwaltungsverordnung mit Gesetzeskraft³⁵ enthalten Bestimmungen über das auf Schiffen mit internationaler Registratur zu beschäftigende Personal. Gemäß Art. 9 des genannten Gesetzes muss auf Schiffen und Yachten, die in Übereinstimmung mit dem türkischen Gesetz über die internationale Registrierung von Schiffen fahren, der Kapitän türkischer Staatsbürger sein, während diese Bedingung für den Schiffseigner nicht gilt. In dem Fall, in dem der Schiffseigner türkischer Nationalität ist, müssen mindestens 51% des auf dem Schiff oder der Yacht beschäftigten Personals türkischer Nationalität sein.

Dem Gesetz über die türkische Küstenschifffahrt und Handel sowie anderen Aktivitäten in Häfen und in Binnengewässern³⁶ zufolge kann der Güter- und Passagiertransport an türkischen Küsten von einem Punkt zum anderen, des Weiteren Hafen- und Lotsentätigkeiten auch in den an der Küste gelegenen Häfen nur von einem unter türkischer

³⁵ Gesetz Nr. 4490, Amtsblatt Nr. 23913 vom 21.12.1999

³⁶ Gesetz Nr. 815, Amtsblatt Nr. 358 vom 28.4.1926.

Von Ausländern und Inländern – Rechtstatus in Deutschland und der Türkei

Flagge fahrenden Schiff ausgeübt werden. Unter ausländischer Flagge fahrende Schiffe dürfen nur Passagiere und Güter von türkischen zu ausländischen Häfen oder von ausländischen zu türkischen Häfen transportieren (Art. 1). Transporte und Handelsgeschäfte auf Flüssen und Seen, dem Marmarameer, dem Bosphorus, auf allen Binnengewässern sowie den anliegenden Häfen, Buchten und weiteren Orten, die mit Hilfe von Booten, Schleppern, Fähren, Motorbooten und sonstigen Hilfsfahrzeugen durchgeführt werden, sind allein türkischen Staatsbürgern vorbehalten (Art. 2). Des Weiteren dürfen solche Tätigkeiten wie Fischfang, Austern- und Muschelfang, das Sammeln von Schwämmen, Perlen, Korallen, Sand, Perlmutter, Kieselsteinen u. ä. das Bergen von Wracks, Tauchen, Lotsenführung, Seehandel, auch wenn sie in Binnengewässern durchgeführt werden, die Führung von Seefahrzeugen jeglicher Art, Tätigkeiten als Steuermann, Buchhalter, Mannschaftsangehöriger oder auch Hilfspersonal, des Weiteren eine Tätigkeit als Träger an Anlegestellen und Kais sowie jegliche Art von Handel auf See nur von türkischen Staatsbürgern ausgeübt werden (Art. 3). Jedoch kann der Ministerrat eine Genehmigung für ausländische Experten, Schiffsführer und Mannschaftsangehörige erlassen, wonach diese auf türkischen Schiffen beschäftigt werden können (Art. 4).

7. Weitere Bereiche

Dem Zollgesetz³⁷ zufolge müssen Zollexperten und ihre Hilfskräfte türkische Staatsangehörige sein (Art. 48/A-1). In Übereinstimmung mit dem Gesetz für Bergbau und Gruben³⁸ kann das Recht auf

³⁷ Gesetz Nr. 4458, Amtsblatt Nr. 23866 vom 4.11.1999.

³⁸ Gesetz Nr. 3213, Amtsblatt Nr. 18785 vom 15.6.1985.

Nutzung des Bergbaus denjenigen türkischen Staatsbürgern übertragen werden, die gleichfalls im Besitz ihrer staatsbürgerlichen Rechte sind, des Weiteren an Firmen, die gemäß den Gesetzen der Republik Türkei als juristische Person gegründet wurden und ihre Befähigung zur Ausübung des Bergbaus urkundlich bestätigt haben (Art. 6). Gemäß dem Telegraf- und Telefongesetz³⁹ müssen bis zu dem Zeitpunkt, an dem der öffentliche Anteil der Türkischen Telekom unter 50% fällt, die als Mitglieder des Aufsichtsrates der Türkischen Telekom nominierten Personen die allgemeinen Bedingungen für eine Aufnahme in den Beamtenstand erfüllen und eine Hochschulausbildung von mindestens vier Jahren nachweisen (Zusatzartikel 22/a). Das Gesetz über drahtlosen Funkverkehr⁴⁰ hat für den Aufenthalt von Ausländern in verbotenen Regionen sowie die Erteilung einer Genehmigung zum Betrieb von Funkgeräten und drahtlosen Funkgeräten die Zustimmung des Präsidiums des Generalstabs vorgesehen (Art. 31).

Gemäß dem Gesetz über Reiseagenturen und der Vereinigung solcher Reiseagenturen⁴¹ dürfen ausländische Reiseagenturen keine Reise ins Ausland anbieten (Art. 3/7). Desgleichen muss der verantwortliche Direktor der Reiseagentur türkischer Staatsbürger sein (Art. 9/Abs. 3). Das Gesetz über freiberufliche Buchhaltung, freiberufliche Buchhalter und Steuerberater und vereidigte Steuerberater⁴² behält die Ausübung der erwähnten Berufe allein türkischen Staatsbürgern vor (Art. 4/a) und legt des Weiteren in Art. 8 fest, dass freiberuflich tätige ausländi-

³⁹ Gesetz Nr. 406, Gesetzessammlung Bd. 5, Ordnung 3, S. 273.

⁴⁰ Gesetz Nr. 2813 über drahtlosen Funkverkehr, geändert durch Gesetz Nr. 4502 vom 27.1.2000.

⁴¹ Gesetz Nr. 1618, Amtsblatt Nr. 14320 vom 28.9.1972.

⁴² Gesetz Nr. 3568, Amtsblatt Nr. 20194 vom 13.6.1989.

Von Ausländern und Inländern – Rechtstatus in Deutschland und der Türkei

sche Buchhaltungs- und Steuerberater auf der Basis der Gegenseitigkeit unter dieser Benennung ihren Beruf in der Türkei ausüben können, wenn auf Vorschlag des Ministeriums für Finanz- und Zollwesen eine Zustimmung seitens des Ministerpräsidiums ergangen ist.

Das Zuckergesetz⁴³ sieht vor, dass Mitglieder des Zuckerrates türkische Staatsbürger sein müssen. Auch das Kapitalmarktgesetz⁴⁴ macht die türkische Staatsbürgerschaft für den Vorsitzenden und die Mitglieder verpflichtend. In der Verwaltungsverordnung über Gutachter beim Grundbuchamt⁴⁵ ist neben anderen Charakteristika, die der Gutachter erfüllen muss, auch die türkische Staatsbürgerschaft angegeben (Art. 5/a). Das Gesetz über Markt- und Bezirkswächter⁴⁶ legt in Art. 6/A als Bedingung für Personen, die Aufgaben als Markt- und Bezirkswächter durchführen können, den Besitz der türkischen Staatsbürgerschaft fest.

VII. Sanktionen bei Zuwiderhandlung gegen die Bestimmungen der Arbeitserlaubnis

Anordnungen in Bezug auf eine Tätigkeit von Ausländern in Deutschland wurden mit dem am 01.01.2005 in Kraft getretenen Zuwanderungsgesetz geregelt. Die Unterzeichnung eines Arbeitsvertrages durch einen ausländischen Arbeitnehmer, der nicht im Besitz einer Arbeitserlaubnis ist, stellt einen Widerspruch zu Art. 4 des Aufenthaltsgesetzes dar. Dabei wird dem Arbeitnehmer, der die

⁴³ Gesetz Nr. 4634, Amtsblatt Nr. 24373 vom 14.4.2001.

⁴⁴ Gesetz Nr. 2499, Amtsblatt Nr. 17416 vom 30.7.1981.

⁴⁵ Amtsblatt Nr. 19618 vom 28.10.1987.

⁴⁶ Gesetz Nr. 772, Amtsblatt Nr. 12355 vom 22.7.1966

betreffende Person beschäftigt, eine Geldstrafe in Höhe von bis zu 500.000 € auferlegt. Die Beschäftigung eines Arbeitnehmers, der über keine Arbeitserlaubnis verfügt, stellt eine Ordnungswidrigkeit gemäß Paragraph 404 des 3. Sozialbuches dar. Darüber hinaus kann auch eine Bestrafung gemäß dem Gesetz über Schwarzarbeit verhängt werden⁴⁷.

Im türkischen Recht dagegen wird in Übereinstimmung mit Gesetz Nr. 4817 eine Arbeitserlaubnis gemäß „der Dauer der Aufenthaltserlaubnis des Ausländers“ sowie „der Dauer des Arbeitsvertrages oder der Tätigkeit“ erteilt (Art. 5/Abs.1). Unter Beachtung des geschlossenen Arbeitsvertrages ist die Erteilung einer Arbeitserlaubnis ein normaler Vorgang, d.h., der erwähnte Arbeitsvertrag wird als Kriterium für die Erteilung einer Arbeitserlaubnis gesehen. Deswegen stellt das Gesetz Nr. 4817 kein Hindernis dar für den Abschluss eines Arbeitsvertrages ohne Vorliegen einer Arbeitserlaubnis. Im Gegenteil ist in Abs. 2 des Art. 4 des Gesetzes Nr. 4817 niedergelegt, dass unter Verknüpfung mit den Interessen des Landes oder bei Vorliegen zwingender Gründe die Arbeitserlaubnis bis zu einem Monat nach Aufnahme einer Tätigkeit erteilt werden kann⁴⁸.

⁴⁷ Marschner, Andreas: Ausländische Arbeitnehmer, AR-Blattei SD 330, S. 41, Rdnr. 138-189.

⁴⁸ Art. 3 des Gesetzentwurfs über die Änderung des Gesetzes über die Erteilung einer Arbeitserlaubnis für Ausländer sowie einiger Gesetze (22. Periode, 4. Legislaturjahr, Große Türkische Nationalversammlung, Nr. 1225, von der Kommission für Gesundheit, Familie, Arbeit und Soziales angenommene Textfassung) sieht eine Änderung für Art. 4 des Gesetzes Nr. 4817 über die Erteilung einer Arbeitserlaubnis für Ausländer vor. Diesem Gesetzesentwurf zufolge soll Abs. 2 des Art. 4 des Gesetzes Nr. 4817 in untenstehender Weise geändert werden: „In die staatlichen Interessen erforderlichen Fällen sowie bei Vorliegen zwingender Gründe kann eine ‚Arbeitserlaubnis unter Zustimmung des betreffenden Ministeriums auch nach Aufnahme einer Tätigkeit innerhalb von nicht mehr als drei Monaten erteilt werden“. Das bedeutet, dass die Monatsfrist für die Erteilung einer Arbeitserlaubnis nach Aufnahme einer Tätigkeit, die in Ausnahmefällen gewährt wird, auf drei Monate erhöht wird. Hinsichtlich des erwähnten Gesetzentwurfs s. www.yabancicalismaizni.gov.tr/mevzuat/4817_degisiklik_tasarisi.htm (Zugang: 19.10.2007).

Von Ausländern und Inländern – Rechtstatus in Deutschland und der Türkei

In Art. 21 des Gesetzes Nr. 4817 sind die Sanktionen niedergelegt, die bei illegaler Beschäftigung eines Ausländers anzuwenden sind. In diesem Rahmen hat der Ausländer, der ohne Arbeitserlaubnis tätig ist, eine Geldstrafe in Höhe von 844 YTL zu entrichten. Der Arbeitgeber oder sein Stellvertreter, der eine ausländische Arbeitskraft ohne Arbeitserlaubnis beschäftigt, muss pro Person eine Geldstrafe in Höhe von 4227 YTL zahlen⁴⁹. Bei Wiederholung ist die zweifache Höhe des Geldbetrages fällig. Außerdem wird dem Arbeitgeber oder seinem Stellvertreter, die Ausländer ohne Arbeitserlaubnis beschäftigen, die Pflicht auferlegt, die Ausgaben für die Wohnung des Ausländers und, falls vorhanden, für Frau und Kinder, die Kosten für eine Rückkehr ins Heimatland sowie erforderlichenfalls Ausgaben für die Gesundheit zu bestreiten (Gesetz Nr. 4817, Art. 21/Abs. 3). Bei Zuwiderhandlung gegen die entsprechenden Bestimmungen ist jedoch im strafrechtlichen Sinne keine Freiheitsstrafe vorgesehen.

VIII. Von USAK vorgenommene Bewertungen im Hinblick auf Ausländerprojekte und Arbeitsleben

1. Allgemein

Das Ausländergesetz in der Türkei sowie die sich darauf beziehenden Gesetze und Anordnungen bestimmen das Leben der EU-Bürger in der Türkei in grundlegender Weise. Die erwähnten Gesetze erlauben es den Ausländern in der Türkei weder, langfristige Planungen anzustellen noch ihren rechtlichen Status in dauerhafter Weise zu verankern. Trotz aller Schwierigkeiten haben die in der Türkei lebenden

⁴⁹ Betreffend die für 2007 festgesetzten Geldstrafen s. www.calisma.gov.tr/CGM/kacak_isci.htm (Zugang: 19.07.2007).

Ausländer aber zum Ausdruck gebracht, dass sie gern hier leben. Auf der anderen Seite betrachten viele ihre Existenz in der Türkei nicht als etwas Dauerhaftes, weil sie entweder über kein Recht für einen längeren Aufenthalt verfügen oder sich ihnen keine Arbeitsmöglichkeit eröffnet hat.

2. In der Türkei siedelnde Ausländer im Ruhestand

Wie in Spanien und in Griechenland, so ist auch ein großer Teil der Ausländer, die sich in der Türkei niedergelassen haben, bereits im Rentenalter. Daneben gibt es viele Aussiedler, die den wirtschaftlich schwachen Schichten ihres Heimatlandes angehören.

Die Ausländer lassen sich besonders in Alanya nieder, weil sie dort in weitaus besseren wirtschaftlichen Verhältnissen im Vergleich zu ihrem Heimatland leben und ein milderes Klima genießen können. In einigen Mitgliedsländern der EU, darunter besonders in Deutschland und in Holland, sind die Preise nach der Einführung des Euro auf einmal in die Höhe geschneit, so dass das Leben sehr teuer geworden ist. Ein relativ preiswertes Land wie die Türkei hat im Vergleich dazu für die meisten EU-Bürger eine gewisse Anziehungskraft; ein in die Türkei einreisender Staatsbürger eines EU-Landes sieht sich einer plötzlichen Steigerung seines Realeinkommens gegenüber, so dass er nach eigenen Aussagen in der Türkei „wie im Paradies“ lebt. Während z.B. eine Person, die in Deutschland 1.000 ? Rente bezieht, sich wirtschaftlichen Schwierigkeiten gegenüber sieht, kann er mit dem gleichen Geld in der Türkei einen weitaus höheren Lebensstandard pflegen. Die Zahl der sich in Alanya niederlassenden Deutschen steigt jedes Jahr an; ob dieser Prozess anhält, hängt von den in der Türkei und in Deutschland ablaufenden sozialen, wirtschaftlichen und politischen Gegebenheiten ab.

3. Arbeitsgründung

Die meisten ausländischen Arbeitsplatzgründungen sind in Alanya zu verzeichnen; bis jetzt wurden dort mehr als 100 ausländische Firmen gegründet. An verschiedenen Orten haben niedergelassene Ausländer unterschiedliche Betriebe aufgemacht; die Zahl dieser Ausländer, die ihren eigenen Arbeitsplatz gründen, ist weiter im Steigen begriffen. Daneben sind auch Ausländer anzutreffen, die auf noch anderen Gebieten tätig sind.

In der Hauptsache zieht eine Maklertätigkeit das Interesse der Ausländer an. Es gibt aber auch Betreiber von Bäckereien, Verkäufer von Motorrädern und Fahrrädern oder Personen, die inoffiziell den Beruf eines Goldschmieds ausüben. Manche Ausländer sind eine Partnerschaft mit ihren türkischen Bekannten eingegangen oder versuchen auf die eine oder andere Art und Weise, mit Türken zusammenzuarbeiten.

Die Gesamtzahl der Ausländer jedoch, die sich an den Küsten der Ägäis und des Mittelmeeres mit dem Ziel einer Arbeitsaufnahme niedergelassen haben, ist sehr gering. In Bezug auf eine Arbeitsaufnahme werden von den Ausländern die Großstädte, allen voran Istanbul, für eine Niederlassung bevorzugt.

4. Arbeitserlaubnis und Arbeitsleben

Die illegale Beschäftigung von Ausländern aus Gründen der Beschränkung einer Erteilung von Arbeitserlaubnissen führt bei ihrem Aufdecken zu großen rechtlichen Problemen. Dabei erleichtert eine Arbeitsaufnahme von Ausländern das Erlernen der türkischen

Sprache und eröffnet ihnen die Möglichkeit, ihr Wissen über die türkische Gesellschaft auszuweiten.

Von hier niedergelassenen Ausländern in Bezug auf eine Arbeitsgründung und das Arbeitsleben in der Türkei vorgebrachte Kritikpunkte beschränken sich im Allgemeinen auf die folgenden Aussagen: „Wir leisten einen nicht zu übersehenden Beitrag für die türkische Wirtschaft. Die türkische Gesellschaft und die türkische Regierung müssten uns, die wir hier leben, arbeiten und die Türken unterstützen wollen, helfen. Wir wollen auf eine legale Weise hier leben und arbeiten. Aufgrund des Vorliegens einer Reihe von Hindernissen werden viele Menschen in die Illegalität abgedrängt. Einige Ausländer, die bereits einen Arbeitsplatz gegründet haben, beschwerten sich über die Hindernisse in Bezug auf die Durchführung einer Arbeit in der Türkei. Die Türken haben in dieser Hinsicht aber ihren eigenen Kopf; es mangelt ihnen an Ernsthaftigkeit bei der Ausführung einer Arbeit, und in den meisten Fällen werden Arbeiten in unprofessioneller Weise erledigt“. Jemand brachte die folgenden Überlegungen zum Ausdruck: „Wir messen den vor Ort bestehenden Fragen in Bezug auf eine Arbeitserlaubnis für Ausländer große Bedeutung bei. Die Rechte der meisten türkischen Arbeiter sind schon ziemlich begrenzt. Die Erleichterungen, die eine Arbeitserlaubnis für Ausländer mit sich bringt, wird es ihnen ermöglichen, sich besser in die türkische Gesellschaft integrieren zu können und auch besser Türkisch zu lernen. Eine Arbeitsaufnahme von niedergelassenen Ausländern bedeutet einen Beitrag zur türkischen Wirtschaft“.

Die Schaffung neuer Möglichkeiten zur Berufsausübung wird von einem großen Teil der niedergelassenen Ausländer nicht zum Zwecke

der Arbeitsaufnahme, sondern im Hinblick auf den Konsum befürwortet. Für die niedergelassenen Ausländer, die ihr aktives Arbeitsleben bereits hinter sich gelassen haben, kann nicht die Rede von der Schaffung neuer beruflicher Möglichkeiten sein. Die Zahl derjenigen, die innerhalb der Ausländer, die sich niedergelassen haben, in jungem Alter Aktivitäten in neuen Berufszweigen aufgenommen haben, ist sehr begrenzt.

5. Einkommenstransfer

Weil sich ein großer Teil der niedergelassenen Ausländer bereits im Ruhestand befindet, lassen sie sich die Rente aus ihrem Heimatland durch das System der Sozialversicherung in die Türkei übersenden. Wenn wir uns daran erinnern, dass allein England Milliarden von Pfund Sterling in andere Länder, in denen sich englische Ruheständler niedergelassen haben, überweist, dann lässt sich daraus leicht ersehen, was für eine Einkommensquelle die niedergelassenen Ausländer darstellen. Das von Dänemark allein im Jahre 2005 an seine im Ausland siedelnden Ruheständler überwiesene Geld betrug mehr als 1,2 Milliarden Dänische Kronen. Niedergelassene Ausländer geben in den meisten Fällen das ihnen zur Verfügung stehende Geld aus; mit anderen Worten bedeutet das, dass die von der arbeitenden Bevölkerung ihres Heimatlandes erhobenen Steuern an sie gezahlt werden, sie ihr Einkommen aber in Ländern wie der Türkei ausgeben. Die für die Türkei ermittelten Zahlen sind dabei auf einem sehr hohen Niveau. Bei einer weiteren Erhöhung werden die von den Banken solcher Hauptstädte wie London, Berlin, Amsterdam oder Kopenhagen in die Türkei überwiesenen Geldbeträge für die türkische Wirtschaft bald einen hohen Stand erreichen. Aber neben diesen Einkommensposten

aus den genannten Ländern ist es ersichtlich, dass Ausländer auch eine Reihe von Problemen für die Türkei gebracht haben: so finden sich die Gründe für die Förderung mancher Länder, ihre eigenen, im Ruhestand lebenden Mitbürger zu einer Auswanderung zu veranlassen, an diesem Punkt. Hierbei muss besonders untersucht werden, welche Auswirkungen dieser Prozess in der vor uns liegenden Zeit auf das System der sozialen Sicherheit und die Umwelt haben wird.

6. Neue Berufe

Die in der Türkei niedergelassenen Ausländer bringen eine neue Lebensart ins Land. Das bedeutet auch die Einrichtung von neuen Berufszweigen, die wir hier im Folgenden aufzählen können als:

Das Wohndesign hat sich an den Orten, an denen Grundbesitz an Ausländer verkauft worden ist, in den Vordergrund geschoben. Dieser Berufszweig, der mit dem Sektor der Heimtextilien verbunden ist, ist schon beim Verkauf einer Immobilie von Bedeutung, denn ein großer Teil der Ausländer möchte nicht nur ein leeres Haus kaufen, sondern erwartet bei der Schlüsselübergabe ein Heim, in dem alles zueinander passt. Ein weiterer Tätigkeitssektor ist die Pflege und Wartung des Hauses. Weil sich Ausländer zu bestimmten Zeiten im Jahr in ihrem Heimatland aufhalten, benötigen sie Personen, die sich um ihre Häuser kümmern. Solche Personen sind in den meisten Fällen ältere Ehepaare, können aber auch Personen in ungünstigen wirtschaftlichen Verhältnissen sein, die aber Vertrauen genießen müssen. In einem nächsten Schritt gibt es auch Rentner, die sich das ganze Jahr über Hilfspersonal leisten.

Ein weiteres, von den niedergelassenen Ausländern sehr häufig aus-

geübtes Gewerbe ist die Eigentumsverwaltung. Dieser Berufszweig hat sich aus der Notwendigkeit entwickelt, den rechtlichen Zustand des Eigentums sowie alle damit zusammenhängenden Abläufe wie Steuern und Rechnungen zu verfolgen. Ausländer erwarten, dass eine solche Tätigkeit von einem ihnen vertrauensvoll erscheinenden Türken oder von einem Ausländer ausgeführt wird, der sich bereits vor ihnen vor Ort niedergelassen hat. Diese Dienstleistung ist nicht gleichzusetzen mit der Tätigkeit eines durchschnittlichen Anwalts oder Buchhalters; es gibt türkische Firmen, die nur zur Ausübung dieser Tätigkeit gegründet wurden und Mitarbeiter beschäftigen. Manche dieser Firmen beschäftigen bis zu 20 Personen, um die ihnen aufgetragenen Arbeiten erledigen zu können. Diese Dienstleistungen werden rund um die Uhr angeboten.

Hier wollen wir noch Tätigkeiten aufführen, die zwar schon existieren, aber immer mehr an Bedeutung zunehmen. So steigt die Zahl der Veterinärkliniken und Geschäfte, die Haustiere verkaufen, ständig an. Ausländer fühlen sich im Vergleich zu Türken mehr zu Haustieren hingezogen und legen großen Wert auf die Pflege der Tiere. Dies führt zur Herausbildung von Berufszweigen wie Herstellung von Tierfutter, Darbringung von Veterinär-Dienstleistungen u. ä. Desgleichen ist der Betätigungsbereich des Maklers unter niedergelassenen Ausländern auch sehr verbreitet und wird auch professioneller wahrgenommen.

7. Erstarken des Dienstleistungssektors

Weil die meisten der niedergelassenen Ausländer bereits über 40 Jahre sind, ergeben sich für sie gewisse gesundheitliche Probleme. Aus diesem Grunde ergibt sich für sie das Bedürfnis nach einem Angebot von Gesundheitsdienstleistungen, so dass in den betreffenden Gebieten

voll ausgestattete Krankenhäuser errichtet werden. Bereits früher gegründete, aber nicht betriebene Gesundheitseinrichtungen nehmen nun ohne staatliche Unterstützung ihre Arbeit auf. Dies stellt einen bedeutenden Beitrag zum türkischen Gesundheitssystem dar. Desgleichen ist die Zahl der Privatschulen im Ansteigen begriffen, weil die niedergelassenen Ausländer auch das Bedürfnis nach Beschulung ihrer Kinder haben. Durch das Vorhandensein ausländischer Kinder richten sich diese Schulen von Anfang an auf ein mehrsprachiges und multikulturelles Umfeld aus. Zusätzlich zu einer Ausweitung von Gesundheits- und Ausbildungsdienstleistungen ist auch auf dem gastronomischen Sektor und in anderen Dienstleistungsbereichen eine bedeutende Qualitätssteigerung festzustellen. Der ständige Geldzufluss in diese Sektoren führt zu einer Belebung sowohl in quantitativer als auch in qualitativer Art und Weise.

IX. Schlussfolgerungen

1. Weil die meisten Staaten beabsichtigen, nicht erwünschten ausländischen Arbeitskräften den Zutritt ins Land zu verwehren und ihren eigenen Arbeitskräften eine Priorität bei der Arbeitsaufnahme zuzugestehen, haben sie für Ausländer vor einer Arbeitsaufnahme die unbedingte Einholung einer Arbeitserlaubnis vorgesehen. Für Ausländer waren der Aufenthalt und das Reisen in der Türkei durch Gesetz Nr. 5683 über Aufenthalt und Reisefreiheit von Ausländern vom 15.7.1950 geregelt. Um eine Tätigkeit von Ausländern an eine Genehmigung zu knüpfen und die Grundlagen und Vorgehensweisen einer solchen Genehmigung zu bestimmen, wurde am 27.2.2003 das Gesetz Nr. 4817 über die Erteilung einer Arbeitserlaubnis für Ausländer ver-

Von Ausländern und Inländern – Rechtstatus in Deutschland und der Türkei

abschiedet. Welche rechtlichen Wege von ausländischen Investoren beschritten werden müssen, um in der Türkei Investitionen zu tätigen, ist im Gesetz Nr. 4875 über direkte Auslandsinvestitionen vom 5.6.2003 geregelt.

2. Im türkischen Recht ist es erforderlich, dass „in dem Fall, in dem in bilateralen oder multilateralen Abkommen, bei denen die Türkei Vertragspartner ist, nicht anderes vorgesehen wurde, Ausländer vor Aufnahme einer freiberuflichen oder abhängigen Tätigkeit in der Türkei eine Arbeitserlaubnis einholen müssen“ (Gesetz Nr. 4817, Art. 4). Wie auch in den Mitgliedsländern der EU müssen also Ausländer vor einer Arbeitsaufnahme in der Türkei, egal ob es sich dabei um eine freiberufliche oder lohnabhängige Tätigkeit handelt, eine Arbeitserlaubnis einholen.

Auch wenn „die Zustände auf dem Arbeitsmarkt, Entwicklungen im Arbeitsleben sowie die sektorale, geographische und wirtschaftliche Konjunkturlage“ in Bezug auf die Arbeit, für die der Ausländer die Vergabe einer Arbeitserlaubnis angefordert hat, zutreffend sein sollten, so muss doch zwecks Erteilung einer solchen Arbeitserlaubnis „im ganzen Land innerhalb eines Zeitraums von einem Monat keine andere Person zu finden sein, die die gleichen Charakteristika in Bezug auf die Durchführung der besagten Arbeit aufzuweisen hat“.

3. Die Zielsetzung bei der Verabschiedung des Gesetzes Nr. 4817 war eine Förderung des Erfahrungsschatzes bei der Beschäftigung von Ausländern sowie die Verhinderung einer illegalen Beschäftigung von Ausländern, die mit Sanktionen geahndet wird. Aus diesem Grund kann nicht von einer Verantwortlichkeit des Arbeitgebers,

einen nicht im Besitz einer Arbeitserlaubnis befindlichen Ausländer zu beschäftigen, die Rede sein. Gesetz Nr. 4817 hat gegen den Arbeitgeber oder seinen Vertreter, der eine ausländische Arbeitskraft beschäftigt, die nicht im Besitz der erforderlichen Arbeitserlaubnis ist, die Verhängung einer Geldstrafe vorgesehen (Gesetz Nr. 4817, Art. 21). Darüber hinaus hat das erwähnte Gesetz für den Arbeitgeber oder seinen Stellvertreter, die Ausländer ohne Arbeitserlaubnis beschäftigen, die Pflicht gebracht, die Ausgaben für die Wohnung des Ausländers und, falls vorhanden, für Frau und Kinder, die Kosten für eine Rückkehr ins Heimatland sowie erforderlichenfalls Ausgaben für die Gesundheit zu bestreiten (Gesetz Nr. 4817, Art. 21/Abs. 3).

